

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Ganser Maschinen Gesellschaft m.b.H, FN 81055z

I. ALLGEMEINES

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden **AGB** genannt) gelten für die Geschäftsverbindung zwischen der Firma **Ganser Maschinen Gesellschaft m.b.H**, eingetragen zu FN 81055z, Markt 26, 4171 St. Peter am Wimberg (im Folgenden kurz **Ganser** genannt), und ihren Auftraggebern, für die dieses Geschäft zum Betrieb eines Unternehmens gehört (im Folgenden kurz AG genannt).
2. Die AGB regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern. Ganser erstellt Angebote und erbringt Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Dies gilt für die bestehenden und zukünftigen Vertragsverhältnisse, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Jedenfalls mit Entgegennahme einer Lieferung durch den AG werden von diesem die AGB von Ganser anerkannt.
3. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des AG werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich durch Ganser zugestimmt.
4. Der **AG** bestätigt durch die Unterfertigung der Auftragsbestätigung, dass er diese AGB gelesen hat, mit diesen vertraut ist und die AGB auch vorbehaltlos anerkennt, und dass er Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches ist.
5. Der **AG** hat diese AGB an allfällige Drittfirmen, Subunternehmer, Auftraggeber etc., die ein tatsächliches oder rechtliches Interesse an der Vertragsbeziehung mit **Ganser** haben, inhaltlich zu überbinden bzw. deren Inhalt nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
6. Änderungen der AGB können von **Ganser** jederzeit – aber ausschließlich schriftlich – vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam, wenn kein Widerspruch binnen Monatsfrist ab Bekanntgabe erfolgt.

II. ANGEBOTE und VERTRAGSABSCHLUSS

1. Angebote werden nur schriftlich erteilt, sind unverbindlich und freibleibend. Ebenso sind technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen zunächst unverbindlich. Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt und sind entgeltlich. Mündliche Kostenschätzungen entfalten keine rechtliche Bedeutung. Angebote und Kostenvoranschläge werden anhand der Angaben des AG erstellt, ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit.
2. Der AG trägt das Risiko bezüglich Leitungs- oder Übermittlungsproblemen, sowie das daraus resultierende Risiko unklarer Bestellungen.
3. Ein Vertragsverhältnis kommt zwischen Ganser und dem AG erst dann zustande, wenn der AG die schriftliche Auftragsbestätigung an Ganser vorbehaltlos übersendet, und diese bei **Ganser** einlangt, oder **Ganser** mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat.
4. Mündliche Erklärungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn diese von **Ganser** schriftlich bestätigt werden.
5. Nur schriftliche Pauschalpreiszusagen haben Verbindlichkeit.

6. Sofern der Inhalt der Auftragsbestätigung von **Ganser** vom Inhalt der Bestellung abweicht, ist dies **Ganser** unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Datum der Ausstellung der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt der Vertrag mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung und der AGB als abgeschlossen.
7. Sämtliche planlichen und technischen Unterlagen stellen geistiges Eigentum von Ganser dar. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Ganser ihre Eigentums- und Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
8. Diesbezüglich hat der AG jegliche Nutzung oder die Weitergabe von Informationen an Dritte zu unterlassen, und unterliegt der uneingeschränkten Verschwiegenheitspflicht. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehend genannte Bestimmung wird eine sofort über Aufforderung durch Ganser fällige Konventionalstrafe, welche nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt in der Höhe von EUR 25.000,00 pro Verstoß festgelegt. Darüberhinausgehende Ansprüche von Ganser bleiben hiervon unberührt.

III. ENTGELT

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt der im Anbot oder dem Bestellformular jeweils angeführte Kaufpreis des jeweiligen Lieferungsteiles. Der Kaufpreis versteht sich exklusive der Umsatzsteuer, Nebenspesen, Kosten für Versand und Verpackung, es sei denn diese sind gesondert ausgewiesen.
2. Der Preisbildung liegen die zum Angebotsdatum bekannten Material- und Energiepreise, Steuern, Frachtsätze, Löhne und Gehälter, sowie sonstige Gestaltungskosten zugrunde. Sollte in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als drei Monate vergangen sein, kann **Ganser** die Preise allgemein um mehr als drei Prozent erhöhen, so wird der zum Tag der Lieferung gültige **neue Preis** berechnet. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
3. Leistungen, welche **Ganser** als Nebenleistungen erbringen muss, die nicht ausdrücklich im Anbot enthalten sind, aber der Erfüllung des Auftrages dienlich sind, sind jedenfalls nach tatsächlichem Aufwand zu entlohnen.
4. Die Umsatzsteuer für Inlandslieferungen ist in den Preisen nicht inbegriffen, sie muss in jedem Fall vom AG bezahlt werden. Die Preise werden in Euro angegeben.

IV. ELEKTRONISCHE RECHNUNGSLEGUNG

Ganser ist berechtigt, Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch **Ganser** ausdrücklich einverstanden. Als Fälligkeitsstichtag gilt sohin diese Zustellung.

V. ZUSATZARBEITEN

Arbeiten, die über den Umfang des ursprünglichen Auftrages hinausgehen, sind entgeltlich, auch wenn im ursprünglichen Auftrag eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen wurde. Zur Berechnung der Höhe des Entgelts wird ein Stundensatz von EUR 100,00 zzgl. USt zugrunde gelegt.

VI. AUSFÜHRUNG DER LEISTUNG UND LEISTUNGSERFÜLLUNG

1. Mit der von **Ganser** zugesagten Lieferung bestätigt der **AG** die Klarstellung aller technischen, organisatorischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages. Zugesagte Erfüllungstermine werden bestmöglich eingehalten, gelten aber nur annähernd und sind nicht verbindlich.
2. Leistungsverzögerungen berechtigen den **AG** erst dann zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadensersatz-, oder Berechtigungsansprüchen, wenn eine zumindest zweimonatige Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, und **Ganser** ein grobes Verschulden am Verzug trifft. Jegliche Zurückbehaltung von Zahlungen durch den **AG** ist zur Gänze, ausdrücklich und unwiderruflich ausgeschlossen. Die Ausübung des Retentionsrechtes bei behaupteter und berechtigter Mängelrüge ist der Höhe nach begrenzt mit dem für **Ganser** entstehenden Mängelbehebungsaufwand.
3. Eine allfällig vereinbarte Lieferfrist bzw. -termin stehen unter ausdrücklichem Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt. Hierunter sind beispielsweise Streiks, Aussperrung, Brand, Naturereignisse, Transportunterbrechungen, Rohstoff- und Energiemangel, Lieferverzögerung von Zulieferern, sowie anderen unvorhergesehenen Betriebsstörungen bei **Ganser** oder seinen Zulieferanten, zu verstehen.
4. Die durch oben erwähnte Begebenheiten entstehenden Lieferverzögerungen entbindet **Ganser** von der Einhaltung der bestätigten Lieferfrist bzw. -termin. Sie berechtigt den **AG** aber nicht, von dem an **Ganser** erteilten Auftrag zurückzutreten oder die Annahme der Sendung zu verweigern. Für alle diese Fälle stehen dem **AG** keine Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, gegenüber **Ganser** zu. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in welchen sich **Ganser** in Verzug befindet.
5. Der Transport sämtlicher Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch bei Teillieferungen. Dies gilt auch dann, wenn Franko Lieferung vereinbart wird. Die Übergabe aller bestellten Teile bzw. Komponenten erfolgt ab Werk **Ganser**, sohin in A-4171 St. Peter am Wimberg, Markt 26 an den Spediteur oder Frächter. Dies ist sohin der tatsächliche Erfüllungsort. Die Versicherung der Ware hinsichtlich des Transportes erfolgt nur über ausdrücklichen Wunsch und Kostentragung des **AG**.

VII. SUBUNTERNEHMER, AUFTRAGGEBER (AG)

1. Der **AG** hat sämtliche Informationen, welche **Ganser** zur Verfügung stehen, bei Auftragsbestätigung durch **Ganser** erhalten. Sollte die nicht der Fall sein, so hat er darauf hinzuweisen und zu warnen.
2. **Ganser** übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit von Ausschreibungen der **AG** bei Auftragsbestätigung. Der **AG** ist jedenfalls verpflichtet, Naturmaß zu nehmen und mit der örtlichen Bauleitung direkt Kontakt aufzunehmen.
3. Allfällige Unklarheiten hat der **AG** zu beseitigen und sich die nötigen Informationen entweder bei **Ganser** direkt oder beim eigenen Auftraggeber schriftlich einzuholen.
4. **Ganser** übernimmt keinerlei Haftung für ein allfälliges Informationsdefizit des **AG**.

VIII. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS (AG)

1. Sofern die Montage durch **Ganser** durchgeführt wird, sorgt der **AG** dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen wie Licht, Strom, Wasser, Umgebungstemperatur, ausreichend großer Arbeitsplatz, etc. zur Erfüllung des Auftrages am jeweiligen Erfüllungsort ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftrages förderliches Arbeiten erlauben. Ist ein solches Arbeiten nicht möglich, berechtigt dies **Ganser** zur sofortigen Auflösung des Vertrages unter Wahrung des Honoraranspruches in voller Höhe.

2. Tritt der AG unberechtigt vom Vertrag zurück, so ist er gleichwohl zur Zahlung des vereinbarten Entgelts gemäß § 1168 ABGB verpflichtet. Alternativ steht es Ganser zu, vom AG einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 20 % des Brutto-Verkaufspreises zu begehren. Die Geltendmachung eines höheren Schadens gegen einen entsprechenden Nachweis behält sich Ganser vor.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass **Ganser** bzw. ein von ihr beauftragter Subunternehmer, die zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden, und von allen Umständen und Vorgängen informiert wird, die für die Ausführung und Erfüllung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände sie erst während der Montage bekannt werden.
4. Werden die Unterlagen nicht zeitgemäß vorgelegt, dass eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages für **Ganser** unmöglich wird, berechtigt dies **Ganser** zur sofortigen Auflösung des Vertrags. Punkt VIII. 3. gilt sinngemäß.
5. Sofern Ganser vom AG beauftragt wird, auch die Montage vorzunehmen, sind vom AG erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen bei Behörden oder Bewilligungen durch die Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Der **AG** hat für die Zeit der Leistungsausführung **Ganser** kostenlos absperrbare Räume für einen allfälligen notwendigen Aufenthalt der Mitarbeiter bzw. Subunternehmer sowie für die Lagerung von Materialien und Werkzeug kostenlos zur Verfügung zu stellen.
6. Für die Sicherheit der von **Ganser** oder ihre Lieferanten bzw. Subunternehmer angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und verwendeten Werkzeuge ist der **AG** verantwortlich. Verluste oder Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.
7. Der **AG** bestätigt, über die technischen und praktischen Kenntnisse und das KNOW-HOW zur Montage und den Zusammenbau der gelieferten Komponenten zur beauftragten Lifthanlage zu verfügen, und die behördlichen und sicherheitstechnischen Richtlinien einzuhalten. Er verpflichtet sich, die von Ganser (in Papierform bzw. digital) beigegebenen Montageanleitungen einzuhalten, und bei Verstoß **Ganser** daraus schad- und klaglos zu halten.

IX. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Kaufgegenstände bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des Preises samt Umsatzsteuer, der mit dem Kaufgegenstand zusammenhängenden Zinsen und der mit seiner Durchsetzung verbundenen Kosten im alleinigen Eigentum von **Ganser**. Dies gilt auch für sämtliche verarbeiteten Materialien bzw. Komponenten.
2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, also bis zur Vollzahlung ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes an Dritte unzulässig. Wird derartiges begehrt, ist **Ganser** vom **AG** sofort zu verständigen.
3. Der AG ist verpflichtet, die Ware, solange sie im Eigentum von **Ganser** steht, entsprechend der Summe des Anschaffungspreises gegen übliche Risiken zu versichern (Feuer, Vandalismus, höhere Gewalt, etc.).
4. Der AG verpflichtet sich, den Eigentumsvorbehalt an seine Vertragspartner bzw. hiervon allenfalls tangierte dritte Personen zu überbinden, und bekanntzumachen, und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände mit entsprechenden Kennzeichen zu versehen, und darüber aufzuklären.
5. Bei Nichtzahlung erteilt der **AG** seine Zustimmung, dass **Ganser** ihr Eigentum eigenmächtig wieder entfernen kann, und jederzeit Zutritt zum Kaufgegenstand behält.
6. Sollte die Ware vor Bezahlung des vollständigen Kaufpreises dennoch an Dritte veräußert werden, so gilt die Kaufpreisforderung im Zeitpunkt der Veräußerung an **Ganser** abgetreten. Der Verkäufer verpflichtet sich den so erzielten Erlös zu verwahren und an **Ganser** zu übergeben.

X. GEWÄHRLEISTUNG

1. **Ganser** gewährleistet ausschließlich, dass das gemäß diesem Vertrag verkaufte Produkt der Standardqualität im Sinne der einschlägigen technischen Ö-Normen entspricht. Insbesondere unvermeidbare bzw. handelsübliche Abweichungen, wie solche, die durch Schwankungen in der Qualität der Rohstoffe und/oder des Herstellungsausganges begründet sind, gelten als vertragsgemäß.
2. Bei Vereinbarung von Minderqualität und/oder Abfällen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
3. Mängelrügen sind bei erkennbaren optischen Mängeln und hinsichtlich der Vollständigkeit der Lieferung vom AG, unmittelbar nach Empfang der Lieferung – längstens jedoch binnen 48 Stunden ab Erhalt der Ware bei sonstigem Ausschluss von Ansprüchen schriftlich geltend zu machen, berechtigen jedoch nicht zur Zurückbehaltung von Kaufpreisforderungen laut Rechnungen von Ganser. Für funktionale Mängel der gelieferten Komponenten sind diese bei sonstigem Ausschluss binnen 14 Tagen ab Lieferung bei sonstigem Verlust geltend zu machen.
4. Rechte des **AG** seine vertragliche Leistung nach §1052 ABGB zur Erwirkung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind zur Gänze ausgeschlossen bzw. berechtigte Mängelrügen bzw. Verbesserungsverweigerungen durch **Ganser** aber der Höhe nach beschränkt mit dem für **Ganser** entstehenden Behebungsaufwand.
5. Bei Reparaturversuchen bzw. Reparaturen durch den AG bzw. unsachgemäßer Verwendung sind sämtliche Ansprüche des AG jedweder Art ausgeschlossen.
6. Der **AG** ist verpflichtet übernommene Ware oder Werkgegenstände unverzüglich zu untersuchen, und die Mängelfreiheit zu überprüfen. Bei berechtigter Mängelrüge umfasst die Gewährleistungs- oder Schadensersatzpflicht nach freier Wahl von **Ganser** Verbesserung, Austausch der Ware oder Preisminderung.
7. Schadensersatzansprüche bestehen nur dann, wenn **Ganser** ein grobes Verschulden trifft, wobei das Verschulden durch den AG (auch bei Erfolgsverbindlichkeiten) nachzuweisen ist. **Ganser** übernimmt keine Haftung für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn des AG.
8. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von Ganser wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Lieferung, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom AG zu beweisen. Der Rückgriffsanspruch gemäß § 933b ABGB wird ausgeschlossen.
9. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt nach erfolgter Übergabe, spätestens aber nach Behebung der in der fristgerechten Mängelliste des Auftraggebers angeführten Mängel. Ansprüche aus Gewährleistung, sowohl für bewegliche und unbewegliche Sachen, Ansprüche aus Schadensersatz, Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag sind bei sonstigem Ausschluss binnen einem Jahr schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen, widrigenfalls diese perpetuiert bzw. verjährt sind.

XI. SCHADENERSAZ

1. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Ganser nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet Ganser nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
2. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt. Ersatz des entgangenen Gewinns sowie Schäden im bloßen Vermögen des AG durch Ganser wird in jedem Fall ausgeschlossen.

3. Jeder Schadenersatzanspruch verjährt nach Ablauf von sechs Monaten ab Kenntnis des AG von Schaden und Schädiger, spätestens aber ein Jahr nach Übergabe.
4. Technische Beratungen, Angaben und Auskünfte über Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten zu den Produkten von Ganser sowie alle hiermit in Zusammenhang stehenden sonstigen Aussagen durch Ganser oder für diese Handelnde erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Jegliche Hinweise bezüglich technischer Spezifikationen sind Richtwerte. Im Anwendungsfall sind diese vom AG auf eigene Rechnung zu testen und freizugeben.

XII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Erhalt und vor Auslieferung der Ware (Vorkassa) vollständig zu Zahlung fällig, ohne Skonto oder sonstige Abzüge, es sei denn, dies scheint auf der Rechnung ausdrücklich auf.
2. Bei Zahlungsverzug durch den AG ist Ganser berechtigt für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang Zinsen in Höhe von 12 % p.a. zu verlangen. Zudem sind alle im Zusammenhang mit der aushaftenden Forderung entstandenen Mahn- bzw. Inkassospesen und Nebengebühren gleich der Hauptschuld zu bezahlen.
3. Weiters ist der AG verpflichtet, sämtliche Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten zu bezahlen, insofern sie zur zweckentsprechenden Interessensverfolgung geeignet sind.
4. Der AG hat ein Recht zur Aufrechnung nur dann, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Ganser schriftlich anerkannt sind.
5. Der AG ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Insofern der AG sein Zurückbehaltungsrecht aufgrund behaupteter Mängel ausübt, ist dieses der Höhe nach mit den Kosten der Mangelbeseitigung begrenzt.
6. Werden Zahlungsziele gewährt, tritt Terminverlust ein, wenn der AG auch nur mit einer Zahlung mehr als 7 Tage in Verzug gerät.
7. Sollten sich aus einer Exportkreditversicherung oder einer anderen Versicherung, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges, besondere Verpflichtungen von **Ganser** oder Weisungen an **Ganser** ergeben, so ist **Ganser** berechtigt, dem Käufer bzw. den **AG** entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen bzw. Weisungen zu erteilen bzw. die nötigen Informationen bzw. Daten binnen 14 Tagen herauszugeben, damit hier **Ganser** keinesfalls einen Schaden erleidet.
8. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die Raiffeisenbank Neufelden (IBAN: AT70 3430 0000 0092 2112, BIC: RZOOAT2L300) zu leisten. Ist der AG mit Zahlungen, auch wenn diese mit dem jeweiligen aktuellen Auftrüg/en in keinem Zusammenhang steht/en gegenüber **Ganser** in Verzug, berechtigt dies **Ganser** seine Leistung zurückhalten, ohne dass dem AG daraus ein (Ersatz)Anspruch entsteht. Die UID-Nr. von **Ganser** lautet: **ATU 23858902**.

XIII. EDV-DATENERFASSUNG, UID AUSKUNFTSPFLICHT, GÜLTIGE RECHNUNGSLEGUNG

Der AG erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die für das Geschäftsverhältnis notwendige Daten von **Ganser** EDV-mäßig erfasst und bearbeitet werden. **Ganser** verzichtet auf eine Weitergabe dieser Daten an Dritte Personen. Der **AG** ist verpflichtet immer seine gültige UID-Nummer bekanntzugeben, bzw. allfällige Veränderungen diesbezüglich sofort mitzuteilen. Bei einem Verstoß hat er allenfalls die bei einer Überprüfung

durch das österreichische Finanzamt vorgeschriebene Umsatzsteuer zu bezahlen, und diesbezüglich **Ganser** vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Einvernehmlich wird festgelegt, dass die Rechnungslegung per PDF-file über Internet ausreichend ist, und die Zahlungspflicht mit dieser Zustellung entsteht. Der elektronische Zustellnachweis ist verbindlich. Wird eine Zustellung per Post mit Zustellnachweis gefordert, dann ist ein gesondertes Entgelt in der Höhe von € 12,- zuzüglich des Portoaufwandes und der Rekommandierungskosten zu entrichten.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind, und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen, und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck, sowie der Interessenslage der Parteien entsprechende am nächsten kommt, zu ersetzen.
2. Bei AG mit Sitz innerhalb der EU gilt Folgendes: Auf diesem Vertrag ist ausschließlich materielles, österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes anwendbar. Die Anwendung der Wiener Verkaufsrechtskonventionen (UN-Kaufrecht) sowie von sämtlichen rechtlichen Ö-Normen ist ausgeschlossen. Der **AG** unterwirft sich der österreichischen Gerichtsbarkeit, und anerkennt vorbehaltlos das Verfahrensergebnis als gültigen innerstaatlichen Exekutionstitel. Der **AG** stimmt sohin der Wirksamkeit der Verwendung der deutschen Sprache als Korrespondenz und Gerichtssprache ausdrücklich und vorbehaltlos zu, und erklärt nötige Übersetzungen auf eigene Kosten vorzunehmen und zu tragen, und auf diesbezügliche Einwände am Verfahren schon jetzt zu verzichten. Erfüllungsort ist der Sitz von **Ganser** in St. Peter am Wimberg. Für sämtliche allfällige Streitigkeiten zwischen **Ganser** und dem **AG** werden daher wahlweise das für den vereinbarten Erfüllungsort, oder das sachliche zuständige Gericht in Urfahr bzw. Linz als ausschließliche Gerichtsstände vereinbart.
3. Bei AG mit Sitz außerhalb der EU gilt Folgendes Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Es ist österreichisches materielles Recht (unter Ausschluss der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsabkommens und des österreichischen Gesetzes über das internationale Privatrecht) anzuwenden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch. Der Schiedsort ist A – 4171 St. Peter am Wimberg. Sämtliche Verfahrenshandlungen sollen in A – 4171 St. Peter am Wimberg bzw. in Österreich stattfinden.